



GEMEINDE
OBERLANGEN

Landkreis Emsland



Öffentliche Bekanntmachung

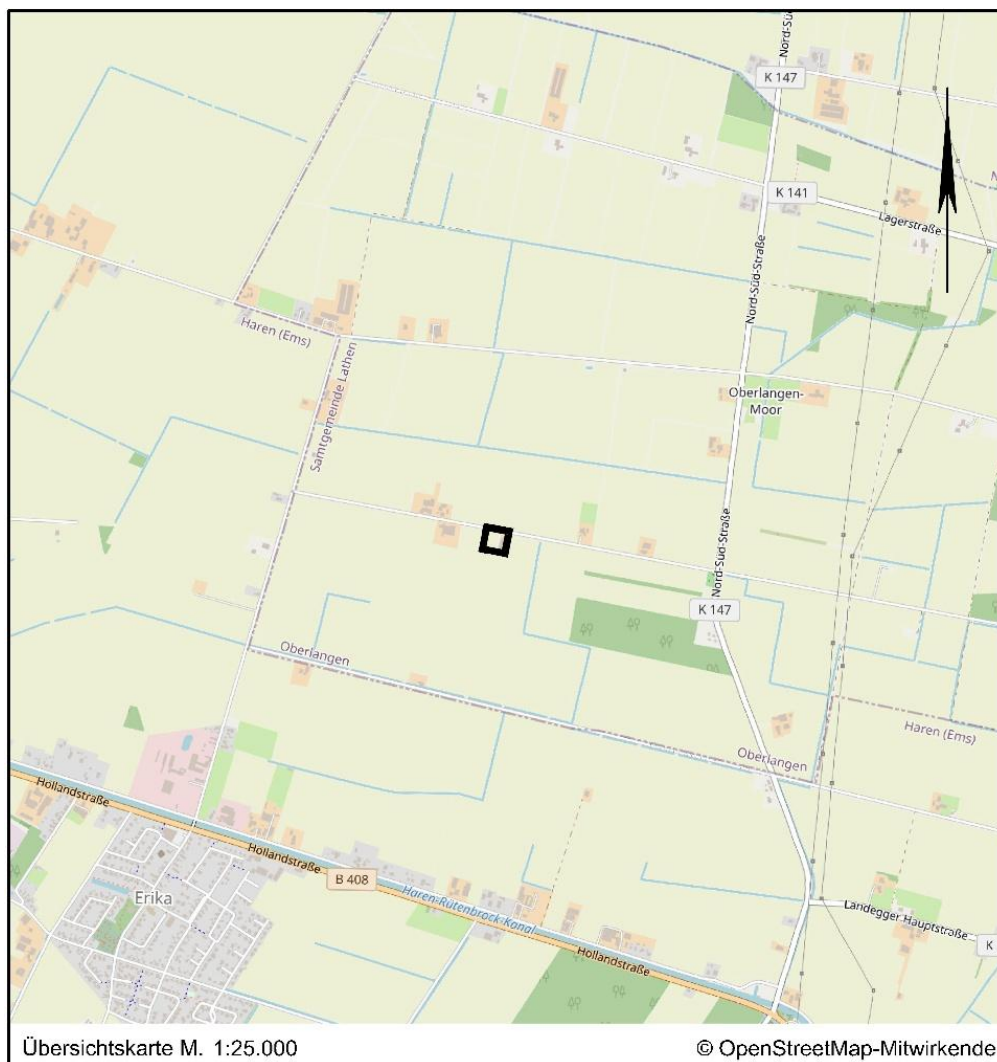
ausgehängt am: 28.07.2026

abgenommen am: _____

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 01.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 13 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

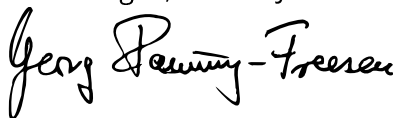
Der Bebauungsplan Nr. 13 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung, und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/oberlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-oberlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Oberlangen, den 28. Juli 2026



Georg Raming-Freesen
Bürgermeister